

Entsendung in den WDR-Rundfunkrat: Nötige Angaben und Unterlagen

Zur Prüfung der Entsendung werden folgende Angaben und Unterlagen benötigt:

- Name und vollständige Kontaktdaten des entsandten Mitglieds / stv. Mitglieds.
- Datum, an dem das zuständige Gremium (Vorstand oder anderes Entscheidungsgremium) die Entsendung beschlossen hat.
- Dokumentation des Entsendungsbeschlusses, z.B. Kopie des Auszugs aus dem Protokoll der Sitzung, in dem der Entsendungsbeschluss dokumentiert ist.
- Erklärung, dass bei neu entsandten Personen keine Inkompatibilitäten nach § 13 Absatz 3 und 4 WDR-Gesetz bestehen (siehe nächste Seite).
Diese Erklärung ist von einer vertretungsberechtigten Person der entsendenden Organisation persönlich zu unterzeichnen und einzureichen.
- Erklärung, dass bei neu entsandten Personen keine Interessenkonflikte nach § 13 Absatz 5 WDR-Gesetz bestehen (siehe nächste Seite).
Diese Erklärung ist von einer vertretungsberechtigten Person der entsendenden Organisation persönlich zu unterzeichnen und einzureichen.
- Selbstauskünfte der entsandten Person/en in Form jeweils eines vollständig ausgefüllten Formulars (Anlage 3). Dieses Formular ist von der entsandten Person persönlich zu unterzeichnen.
- Kopie der Satzung oder sonstigen Regelungen, nach denen die Entsendung erfolgt ist.

Bitte senden Sie alle Dokumente per Post oder E-Mail an:

Herrn Rolf Zurbrüggen
Vorsitzender des WDR-Rundfunkrats
Appellhofplatz 1
50667 Köln
rundfunkrat@wdr.de

Die vollständige Anleitung zur Entsendung finden Sie auch unter wdr-rundfunkrat.de im Bereich „Mitglieder“ unter „Informationen zur Entsendung“.

Die Regelungen gem. § 13 WDR-Gesetz finden Sie umseitig.

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des WDR-Rundfunkrats unter rundfunkrat@wdr.de, 0221-220-5601.

Inkompatibilitäten nach § 13 Absatz 3 und 4 WDR-Gesetz

Ausschlussgründe

Folgende Personen dürfen dem Rundfunkrat **nicht** angehören (§ 13 Absatz 3 WDR-Gesetz):

1. Mitglieder der Bundesregierung oder Mitglieder einer Landesregierung,
2. Bedienstete der obersten Bundes- oder obersten Landesbehörden,
3. Beamte/innen, die nach Bundes- oder Landesrecht jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können,
4. Wahlbeamtinnen und –beamte mit Ausnahme solcher an Hochschulen und in Religionsgemeinschaften sowie des nach § 15 Absatz 3 Nummer 9 entsandten Mitglieds (gemeint ist das vom Städtetag Nordrhein-Westfalen, dem Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen e.V. und dem Landkreis Nordrhein-Westfalen entsandte Mitglied),
5. Mitglieder des Europäischen Parlaments, Mitglieder des Bundestags und Mitglieder eines Landtags mit Ausnahme der in § 15 Absatz 2 Satz 5 genannten Mitglieder des Rundfunkrats (gemeint sind die vom Landtag entsandten Mitglieder, von denen bis zu neun einem Parlament angehören dürfen),
6. Personen, die in Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes Vorstandsämter auf Landes- oder Bundesebene bekleiden mit Ausnahme der nach § 15 Absatz 2 bestimmten Mitglieder des Rundfunkrats (gemeint sind die vom Landtag entsandten Mitglieder).

Ausgeschlossen sind auch Personen, die die oben genannten Kriterien innerhalb der letzten 18 Monate vor Amtsantritt erfüllten (Karenzzeit).

Ferner dürfen dem Rundfunkrat **nicht** angehören (§ 13 Absatz 4 WDR-Gesetz):

1. Angestellte oder arbeitnehmerähnliche Personen des WDR,
2. Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem Unternehmen nach § 45 oder zu einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz) stehen,
3. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien eines anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu diesem stehen,
4. Personen, die privaten Rundfunkveranstalter, den Aufsichtsorganen oder Gremien eines privaten Rundfunkveranstalters oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz) angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu diesen stehen; dies gilt nicht für vom WDR entsandte Mitglieder von Aufsichtsorganen oder Gremien eines Unternehmens nach § 45 oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz),
5. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien einer Landesmedienanstalt angehören oder Organen, derer sich eine Landesmedienanstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, oder die zu diesen Organen oder einer Landesmedienanstalt in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen.

Gemäß § 15 Absatz 7 Satz 2 WDR-Gesetz haben die gemäß § 15 Absatz 3 und 4 WDR-Gesetz entsendenden Stellen alle Angaben zu machen, die zur Nachprüfung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 WDR-Gesetz erforderlich sind.

Interessenkollisionen nach § 13 Absatz 5 WDR-Gesetz

Darüber hinaus darf nach § 13 Absatz 5 WDR-Gesetz **kein** Mitglied des Rundfunkrats wirtschaftliche oder sonstige Interessen verfolgen, die geeignet sind, die Erfüllung seiner Aufgaben als Mitglied des Rundfunkrats dauerhaft zu gefährden. Wird eine solche Interessenkollision durch den Rundfunkrat festgestellt, so erlischt die Mitgliedschaft im Rundfunkrat.

Nach WDR-Gesetz sind alle Verträge oder Tatsachen, die geeignet sein können, eine Interessenkollision zu begründen, bei den Vorsitzenden der Gremien anzuzeigen. [Interessenkollisionen müssen nicht zwingend in der Person des (stellv.) Mitglieds selbst begründet sein (s. § 20 Absatz 1 und 5 VwVfG).]